

ÖFFENTLICHE BESCHLUSSVORLAGE

Amt/Eigenbetrieb:

VB 2/S-BC Strategisches Beteiligungscontrolling

Beteiltigt:

Betreff:

Entscheidungen des Verwaltungsrates des Wirtschaftsbetriebes Hagen, Anstalt des öffentlichen Rechts, WBH

hier: Entwässerungssatzung des Wirtschaftsbetrieb Hagen AöR und Satzung über die Entsorgung des Inhaltes von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben des Wirtschaftsbetrieb Hagen AöR

Beratungsfolge:

23.06.2022 Rat der Stadt Hagen

Beschlussfassung:

Rat der Stadt Hagen

Beschlussvorschlag:

1. Der Rat stimmt dem Beschluss des Verwaltungsrates des Wirtschaftsbetrieb Hagen, Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Hagen (WBH), über
 - a) den III. Nachtrag der Satzung des Kommunalunternehmens Wirtschaftsbetrieb Hagen, Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Hagen, über die Entwässerung der Grundstücke in der Stadt Hagen (Entwässerungssatzung), wie sie als Anlage Gegenstand der Vorlage ist und
 - b) den I. Nachtrag der Satzung des Kommunalunternehmens Wirtschaftsbetrieb Hagen, Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Hagen, über die Entsorgung des Inhaltes von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben in der Stadt Hagen, wie sie als Anlage Gegenstand der Vorlage ist, zu.
2. Von seinem Weisungsrecht an den Verwaltungsrat des WBH macht der Rat der Stadt Hagen keinen Gebrauch.

Kurzfassung

entfällt

Begründung

Gemäß § 11 Abs. 2 Nummer 1 der Satzung des Wirtschaftsbetriebes Hagen entscheidet der Verwaltungsrat des Wirtschaftsbetriebes Hagen, Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Hagen, über den Erlass und die Änderung von Satzungen im Rahmen der durch die Anstaltssatzung nach § 2 Abs. 1 übertragenen Aufgabenbereiche der öffentlichen Abwasserbeseitigung in der Stadt Hagen.

Der Verwaltungsrat des Wirtschaftsbetriebes Hagen hat in seiner Sitzung am 13.06.2022 die Änderung der Entwässerungssatzung sowie der Satzung über die Entsorgung des Inhaltes von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben in der Stadt Hagen wie in der Anlage dargestellt beschlossen.

Die Entscheidung des Verwaltungsrats unterliegt gem. § 11 Abs. 4, 1. Spiegelstrich der Satzung des WBH den Weisungen des Rates der Stadt Hagen.

Weitere Informationen sind der dieser Vorlage als Anlage beigefügten Vorlage für die Verwaltungsratssitzung am 13.06.2022 und ihren Anlagen zu entnehmen.

Inklusion von Menschen mit Behinderung

Belange von Menschen mit Behinderung

sind nicht betroffen

Auswirkungen auf den Klimaschutz und die Klimafolgenanpassung

keine Auswirkungen (o)

Finanzielle Auswirkungen

Es entstehen keine finanziellen und personellen Auswirkungen.

gez. Erik O. Schulz
Oberbürgermeister

gez. Christoph Gerbersmann
Erster Beigeordneter und Stadtkämmerer

Verfügung / Unterschriften

Veröffentlichung

Ja

Nein, gesperrt bis einschließlich _____

Oberbürgermeister

Gesehen:

**Erster Beigeordneter
und Stadtkämmerer**

Stadtsyndikus

Beigeordnete/r

**Die Betriebsleitung
Gegenzeichen:**

Amt/Eigenbetrieb:

VB 2/S-BC Strategisches Beteiligungscontrolling

Beschlussausfertigungen sind zu übersenden an:

Amt/Eigenbetrieb: _____ **Anzahl:** _____

ÖFFENTLICHE BESCHLUSSVORLAGE WBH

Amt/Eigenbetrieb:

WBH Wirtschaftsbetrieb Hagen AöR

Beteiligt:**Betreff:**

Entwässerungssatzung des Wirtschaftsbetrieb Hagen AöR und Satzung über die Entsorgung des Inhaltes von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben des Wirtschaftsbetrieb Hagen AöR

Beratungsfolge:

13.06.2022 WBH-Verwaltungsrat

Beschlussfassung:

WBH-Verwaltungsrat

Beschlussvorschlag:

1. Der Verwaltungsrat beschließt den III. Nachtrag der Satzung des Kommunalunternehmens Wirtschaftsbetrieb Hagen, Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Hagen, über die Entwässerung der Grundstücke in der Stadt Hagen (Entwässerungssatzung), wie sie als Anlage Gegenstand der Vorlage ist.
2. Der Verwaltungsrat beschließt den I. Nachtrag der Satzung des Kommunalunternehmens Wirtschaftsbetrieb Hagen, Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Hagen, über die Entsorgung des Inhaltes von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben in der Stadt Hagen, wie sie als Anlage Gegenstand der Vorlage ist.

Begründung

Das neue Landeswassergesetz NRW ist am 04.05.2021 in Kraft getreten. Die Veröffentlichung erfolgte im Gesetz und Verordnungsblatt (GV.NRW.) Ausgabe 2021 Nr. 39 vom 17.05.2021 Seite 559 bis 610. Insofern war eine Anpassung sowohl der Entwässerungssatzung wie auch der Satzung über die Entleerung der Gruben und Kleinkläranlagen in der Stadt Hagen erforderlich.

Die Anpassung des LWG NRW beinhaltet sowohl redaktionelle wie auch inhaltliche (rechtliche) Änderungen. Vorschriften, die wegen der Neufassung des LWG NRW entfallen, kommen deshalb auch in der neuen Entwässerungssatzung nicht mehr vor.

Die Systematik der Entwässerungssatzung des WBH basiert auf der entsprechenden Mustersatzung des Städte- und Gemeindebundes. Die Mustersatzung entwickelt sich, oft auch ohne Gesetzesänderung, weiter. Begrifflichkeiten werden genauer oder treffender definiert. Wenn es der Sache dient, übernimmt der WBH bei passender Gelegenheit diese Fortentwicklungen. Dann werden auch redaktionelle Änderungen vorgenommen.

Im Folgenden werden wesentliche Änderungen kurz dargestellt:

Kleinkläranlagen

Geändert hat sich die Zuständigkeit für die Kontrolle der Kleinkläranlagen im Stadtgebiet. Gemäß § 46 Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 bis 6 LWG ist nunmehr die untere Wasserbehörde der Stadt Hagen zuständig.

Ordnungswidrigkeiten

In § 123 Absatz 4 LWG NRW wurde wieder aufgenommen, dass in Abwassersatzungen der Gemeinden geregelt werden kann, dass vorsätzliche oder fahrlässige Zuwerhandlungen mit Geldbußen bis zu 50.000,- € geahndet werden können. Zurzeit können gemäß § 7 Absatz 2 GO NRW i.V.m. § 17 OWiG nur Bußgelder in Höhe von 1.000,- € verhängt werden, weil die Alt-Regelung in § 161 a LWG NRW nicht in das geänderte LWG NRW 2016 übernommen worden war. Das hat sich mit der Neufassung des LWG 2021 geändert.

Redaktionelle Änderung

Korrigiert wurden Rechtschreib-, Zeichensetzungs-, Formulierungs- und andere Fehler aus der Entwässerungssatzung von 2018 und der Kleinkläranlagensatzung von 2015. Dies wird in der Synopse als redaktionelle Änderung bezeichnet.

gez.

gez.

Henning Keune
Vorstandssprecher

Hans-Joachim Bihs
Vorstand

III. Nachtrag vom zur Satzung des Kommunalunternehmens Wirtschaftsbetrieb Hagen, Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Hagen, über die Entwässerung der Grundstücke in der Stadt Hagen -Entwässerungssatzung-

Aufgrund der §§ 7, 8, 9 und 114 a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. 2020, S. 916) in der jeweils geltenden Fassung, der §§ 60, 61 des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBI. I 2009, S. 2585ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.06.2021 – (BGBI. I 2021, S. 1699 ff), in der jeweils geltenden Fassung, des § 46 Abs. 2 LWG NRW des Landeswassergesetzes vom 25.06.1995 (GV NRW. 1995, S.926), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Landeswasserrechts vom 04.05.2021 (GV NRW 2021, S.560 ff., ber. GV NRW 2021, S. 718) in der jeweils geltenden Fassung, der Selbstüberwachungsverordnung Abwasser (SüwVO Abw NRW - GV NRW, S. 602 ff. – im Satzungstext bezeichnet als SüwVO Abw NRW) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Landeswasserrechts vom 04.05.2021 (GV NRW.2021, S.560 ff.) in der jeweils geltenden Fassung sowie des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 19.02.1997 (BGBI. I 1997, S.602), zuletzt geändert durch Artikel 9 a des Gesetzes vom 30.03.2021 (BGBI. I 2021, S. 448), in der jeweils geltenden Fassung und des § 10 KAG NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.10.1969 (GV. NRW 1969 S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.01.2018 (GV. NRW. S. 90), hat der Verwaltungsrat des Wirtschaftsbetriebes Hagen, Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Hagen, in seiner Sitzung am 13.06.2022 die folgende Satzung des Kommunalunternehmens Wirtschaftsbetrieb Hagen, Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Hagen, über die Entwässerung der Grundstücke in der Stadt Hagen (Entwässerungssatzung) beschlossen. Der Rat der Stadt Hagen hat in seiner Sitzung am 23.06.2022 dieser Satzung zugestimmt und von seinem Weisungsrecht keinen Gebrauch gemacht.

Artikel I:

§ 2 Nr. 9 wird wie folgt geändert:

„Ein Druckentwässerungsnetz ist ein zusammenhängendes Leitungsnetz, in dem der Transport von Abwasser einer Mehrzahl von Grundstücken durch von Pumpen erzeugten Druck erfolgt.“ wird ergänzt durch „Ein Druckentwässerungsnetz ist ein zusammenhängendes Leitungsnetz, in dem der Transport von Abwasser einer Mehrzahl von Grundstücken durch von Pumpen oder Kompressoren erzeugten Druck erfolgt.“

§ 4 Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:

„Das Kommunalunternehmen kann den Anschluss versagen, wenn die zuständige Behörde unter den Voraussetzungen des § 49 Absatz 5 Satz 1 LWG NRW die Abwasserbeseitigungspflicht auf den privaten Grundstückseigentümer übertragen hat.“ wird ersetzt durch „Das Kommunalunternehmen kann den Anschluss versagen, wenn die zuständige Behörde unter den Voraussetzungen des § 49 Absatz 5 Satz 1 LWG NRW die Abwasserbeseitigungspflicht für Schmutzwasser auf den privaten Grundstückseigentümer übertragen hat.“

§ 7 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

„Die Nr. 16, 17 und 18 werden wie folgt angefügt: „16. Abwasser aus Bohrungen zur Gewinnung von Erdwärme, soweit dieses nicht im Einzelfall auf Antrag durch das Kommunalunternehmen schriftlich zugelassen worden ist,
17. flüssige Stoffe, die kein Abwasser sind (§ 55 Absatz 3 WHG), soweit dieses nicht im Einzelfall auf Antrag durch die Gemeinde schriftlich zugelassen worden ist,
18. Einweg-Waschlappen, Einwegwischtücher und sonstige Feuchttücher, die sich nicht zersetzen und deshalb in der öffentlichen Abwasseranlage zu Betriebsstörungen, z.B. an Pumpwerken führen können.“

§ 7 Absatz 7 wird wie folgt geändert:

„Insbesondere kann das Kommunalunternehmen auf Antrag zulassen, dass Grund-, Drainage-, Fremd-, Kühlwasser und sonstiges Wasser, wie z.B. wild abfließendes Wasser (§ 37 WHG) der öffentlichen Abwasseranlage zugeführt wird.“ wird ersetzt durch „Im Einzelfall kann das Kommunalunternehmen zur Gefahrenabwehr auf Antrag zeitlich befristet und jederzeit widerrufbar zulassen, dass Grund-, Drainage-, Fremd-, Kühlwasser und sonstiges Wasser, wie z.B. wild abfließendes Wasser (§ 37 WHG) der öffentlichen Abwasseranlage zugeführt wird.“

§ 7 Absatz 8 Satz 2 wird wie folgt geändert:

„Dieses gilt auch für den Fall, dass die zuständige Behörde im Fall des § 55 Absatz 3 WHG die Einleitung gemäß § 58 Absatz 1 LWG NRW genehmigt.“ wird ersetzt durch „Dieses gilt auch für den Fall, dass die zuständige Behörde im Fall des § 55 Absatz 3 WHG die Einleitung gemäß § 58 Absatz 1 LWG NRW genehmigt oder nach einer erfolgten Anzeige gemäß § 58 Absatz 1 LWG NRW kein Genehmigungsverfahren einleitet.“

§ 8 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

„Stoffe aus Verarbeitungsbetrieben tierischer Nebenprodukte und von Schlachtabwässern aus Schlachthöfen nach den Artikeln 8, 9 und 10 (Material der Kategorien 1, 2 und 3) der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 müssen durch den Anschlussnehmer durch ein Feststoffrückhaltesystem mit einer maximalen Maschenweite von 2 mm geführt werden.“ wird ersetzt durch „Stoffe aus Verarbeitungsbetrieben tierischer Nebenprodukte und von Schlachtabwässern aus Schlachthöfen nach den Artikeln 8, 9 und 10 (Material der Kategorien 1, 2 und 3) der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 müssen durch den Anschlussnehmer durch ein Feststoffrückhaltesystem mit einer maximalen Maschenweite von 6 mm geführt werden.“

§ 9 Absatz 5 wird wie folgt geändert:

„Der Anschluss- und Benutzungszwang besteht auch für das Niederschlagswasser. Dieses gilt nicht in den im § 5 Absatz 2 dieser Satzung genannten Fällen.“ wird ersetzt durch „Der Anschluss- und Benutzungszwang besteht in Erfüllung der Abwasserüberlassungspflicht nach § 48 LWG NRW auch für das Niederschlagswasser. Dieses gilt nicht in den im § 5 Absatz 2 dieser Satzung genannten Fällen.“

§ 10 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

„Der Grundstückseigentümer kann auf Antrag vom Anschluss- und Benutzungszwang für Schmutzwasser ganz oder teilweise befreit werden, wenn ihm die Abwasserbeseitigungspflicht durch die zuständige Behörde ganz oder teilweise

übertragen worden ist.“ wird ersetzt durch „Der Grundstückseigentümer kann auf Antrag vom Anschluss- und Benutzungzwang für Schmutzwasser ganz oder teilweise befreit werden, wenn ihm die Abwasserbeseitigungspflicht gemäß § 49 Absatz 5 LWG NRW durch die zuständige Behörde ganz oder teilweise übertragen worden ist. Die Übertragung ist dem Kommunalunternehmen durch den Grundstückseigentümer nachzuweisen.“

§ 12 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

„Führt das Kommunalunternehmen aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen die Entwässerung mittels eines öffentlichen Druckentwässerungsnetzes durch, hat der Grundstückseigentümer auf seine Kosten auf seinem Grundstück einen Pumpenschacht mit einer für die Entwässerung ausreichend bemessenen Druckpumpe sowie die dazugehörige Druckleitung herzustellen, zu betreiben, zu unterhalten, instand zu halten und gegebenenfalls zu ändern und zu erneuern.“ wird ersetzt durch „Führt das Kommunalunternehmen aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen die Entwässerung mittels eines öffentlichen Druckentwässerungsnetzes durch, hat der Grundstückseigentümer auf seine Kosten auf seinem Grundstück einen Pumpenschacht mit einer für die Entwässerung ausreichend bemessenen Druckpumpe einschließlich Steuerungstechnik und Stromversorgungseinrichtung sowie die dazugehörige Druckleitung herzustellen, zu betreiben, zu unterhalten, instand zu halten und gegebenenfalls zu ändern und zu erneuern.“

§ 13 Absatz 3 Satz 3 wird wie folgt geändert:

Hinter Satz 2 wird folgender neuer Satz 3 eingefügt: „Diese Pflicht zum Einbau einer Rückstausicherung gilt für alle Grundstücke, das heißt auch für solche Grundstücke, bei denen in der Vergangenheit noch keine Rückstausicherung eingebaut worden ist oder satzungsrechtlich hätte bereits eingebaut werden müssen.“ Der alte Satz 3 wird der neue Satz 4.

§ 13 Absatz 4 wird wie folgt geändert:

„Bei der Neuerrichtung eines Hausanschlusskanals auf einem privaten Grundstück hat der Grundstückseigentümer unter Beachtung des § 8 Absatz 1 Satz 4 SüwVO Abw NRW in der Nähe der Grundstücksgrenze einen geeigneten Einsteigschacht mit Zugang für Personal auf seinem Grundstück außerhalb des Gebäudes einzubauen.“ wird ersetzt durch „Bei der Neuerrichtung eines Hausanschlusskanals auf einem privaten Grundstück hat der Grundstückseigentümer nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik (§ 60 WHG, § 56 Absatz 1 LWG NRW) in der Nähe der Grundstücksgrenze einen geeigneten Einsteigschacht mit Zugang für Personal oder eine geeignete Inspektionsöffnung auf dem Grundstück außerhalb des Gebäudes einzubauen.“

§ 13 Absatz 8 Satz 1 und 2 wird wie folgt geändert: „Im Einzelfall können geplante gemeinsam genutzte private Anschlusskanäle genehmigt werden, wenn dem WBH der Notarvertrag über eine grundbuchliche Sicherung des privaten Anschlusskanals, eine eindeutige vertragliche Regelung zwischen den Grundstückseigentümern über die Unterhaltungspflichten bezüglich des privaten Anschlusskanals vorgelegt sowie dem WBH ein Ansprechpartner mit Kontaktdaten benannt wird. Private Abwasseranlagen sind auch im Fall von Ausnahmegenehmigungen für gemeinsam genutzte private Anschlusskanäle durch die Grundstückseigentümer nach den anerkannten Regeln der Abwassertechnik zu errichten, zu betreiben oder zu unterhalten.“ wird ersetzt durch:

„Im Einzelfall können geplante gemeinsam genutzte private Anschlusskanäle genehmigt werden, wenn dem Kommunalunternehmen der Notarvertrag über eine grundbuchliche Sicherung des privaten Anschlusskanals, eine eindeutige vertragliche Regelung zwischen den Grundstückseigentümern über die Unterhaltungspflichten bezüglich des privaten Anschlusskanals vorgelegt sowie dem Kommunalunternehmen ein Ansprechpartner mit Kontaktdaten benannt wird. Private Abwasseranlagen sind auch im Fall von Ausnahmegenehmigungen für gemeinsam genutzte private Anschlusskanäle durch die Grundstückseigentümer nach den anerkannten Regeln der Abwassertechnik zu errichten, zu betreiben oder zu unterhalten.“

§ 13 Absatz 8 Sätze 4 bis 7 „Der WBH ist berechtigt, hierzu eine Frist zu setzen. Den Eigentümern steht bezüglich der Beseitigungsmaßnahmen gem. § 46 LWG NRW ein Anspruch auf Beratung durch den WBH zu. Die Beratung erfolgt auf Grundlage einer von den Grundstückseigentümern zu beauftragender Zustands- und Funktionsprüfung, die den Anforderungen des § 9 Abs. 2 SüwVO Abw NRW genügen muss. Bei besonders gravierenden und eilbedürftigen Missständen ist der WBH berechtigt, einen Sachkundigen selbst zu beauftragen und die Kosten von den Grundstückseigentümern zurückzufordern.“ werden ersetzt durch „Das Kommunalunternehmen ist berechtigt, hierzu eine Frist zu setzen. Den Eigentümern steht bezüglich der Beseitigungsmaßnahmen gem. § 46 LWG NRW ein Anspruch auf Beratung durch das Kommunalunternehmen zu. Die Beratung erfolgt auf Grundlage einer von den Grundstückseigentümern zu beauftragender Zustands- und Funktionsprüfung, die den Anforderungen des § 9 Abs. 2 SüwVO Abw NRW genügen muss. Bei besonders gravierenden und eilbedürftigen Missständen ist das Kommunalunternehmen berechtigt, einen Sachkundigen selbst zu beauftragen und die Kosten von den Grundstückseigentümern zurückzufordern.“

§ 14 Absatz 1 Nr. 4 wird wie folgt geändert:

„4. Der Zustand und die Funktionsfähigkeit der im Erdreich oder unzugänglich verlegten Abwasserleitungen sind gemäß § 8 Abs. 2 SüwVO Abw nach Errichtung oder nach wesentlicher Änderung unverzüglich nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu prüfen.“ wird ersetzt durch „4. Der Zustand und die Funktionsfähigkeit der im Erdreich oder unzugänglich verlegten Abwasserleitungen zum Sammeln oder Fortleiten von Schmutzwasser oder mit diesem vermischten Niederschlagswasser sind gemäß § 8 Abs. 1 SüwVO Abw nach Errichtung oder nach wesentlicher Änderung unverzüglich von Sachkundigen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik auf deren Zustand und Funktionsfähigkeit prüfen zu lassen.“

§ 15 Absatz 3 wird wie folgt geändert: „Nach § 7 Satz 1 SüwVO Abw NRW 2013“ wird geändert in „Nach § 7 Satz 1 SüwVO Abw NRW“.

§ 15 Absatz 4: „Für welche Grundstücke und zu welchem Zeitpunkt eine Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserkanälen durchzuführen ist, ergibt sich aus den §§ 7 bis 9 SüwVO Abw NRW. Nach § 8 Abs. 2 SüwVO Abw NRW hat der Eigentümer des Grundstücks bzw. nach § 8 Abs. 6 SüwVO Abw NRW der Erbbauberechtigte private Abwasserkanäle, die Schmutzwasser führen, nach ihrer Errichtung oder nach ihrer wesentlicheren Änderung unverzüglich von Sachkundigen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik auf deren Zustand und Funktionstüchtigkeit prüfen zu lassen.“ wird wie folgt geändert: „Für welche Grundstücke und zu welchem Zeitpunkt eine Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserkanälen durchzuführen ist, ergibt sich aus den §§ 7 bis 9 SüwVO Abw NRW. Nach § 8 Abs. 1 SüwVO Abw NRW hat der Eigentümer des Grundstücks bzw. nach § 8 Abs. 7 SüwVO Abw NRW der Erbbauberechtigte private Abwasserkanäle, die Schmutzwasser führen, nach ihrer Errichtung oder nach ihrer wesentlicheren Änderung unverzüglich von Sachkundigen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik auf deren Zustand und Funktionstüchtigkeit prüfen zu lassen. Die Prüfpflicht und Prüffristen für bestehende private Abwasserkanäle ergeben sich im Übrigen aus § 8 Abs. 2 bis § 8 Abs. 5 SüwVO Abw NRW.“

§ 15 Absatz 5 wird wie folgt geändert:

„Zustands- und Funktionsprüfungen müssen nach § 9 Abs. 1 SüwVO Abw NRW nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik durchgeführt werden. Nach § 8 Abs. 1 Satz 4 SüwVO Abw NRW gelten die DIN 1986 Teil 30 und die DIN EN 1610 als allgemein anerkannte Regeln der Technik, soweit die SüwVO Abw NRW keine abweichenden Regelungen trifft.“ wird ersetzt durch „Zustands- und Funktionsprüfungen müssen nach § 9 Abs. 1 SüwVO Abw NRW nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik durchgeführt werden.“

§ 16 wird wie folgt geändert: „führt ein Kataster über Indirekteinleitungen“ wird ersetzt durch „kann ein Kataster über Indirekteinleitungen führen“.

§ 20 Absatz 2 Nr. 1 wird wie folgt geändert:

„1. berechtigt oder verpflichtet ist, dass auf den angeschlossenen Grundstücken anfallende Abwasser abzuleiten (also insbesondere auch Pächter, Mieter, Untermieter etc.) oder“ wird ersetzt durch „1. als Nutzungsberechtigter des Grundstückes im Sinne des § 48 LWG NRW berechtigt oder verpflichtet ist, dass auf den angeschlossenen Grundstücken anfallende Abwasser abzuleiten (also insbesondere auch Pächter, Mieter, Untermieter etc.) oder“

§ 21 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

„können gemäß § 7 Absatz 2 Gemeindeordnung NRW in Verbindung mit § 17 Ordnungswidrigkeitengesetz mit einer Geldbuße bis zu 1.000 € geahndet werden.“ wird ersetzt durch „Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 und 2 können gemäß § 123 Absatz 4 LWG NRW mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden.“

In der Anlage wird folgendes geändert:

Unter Nr.1.3 wird „10,0 mg /l“ ersetzt durch „10 ml/l“.

Unter 2.2 wird hinter „Kohlenwasserstoffe“ neu eingefügt „; bei Abscheidern“.

Unter 2.4 wird am Ende neu angefügt „; 0,5 mg/l“

Unter 3.15 wird „2,0“ ersetzt durch „5,0“.

Unter 3.16 wird „2,0“ ersetzt durch „5,0“.

Unter 4. Wird „Organische Stoffe“ ersetzt durch „Anorganische Stoffe gelöst“.

Unter 4.2 wird „Nirtit“ ersetzt durch „Nitrit“.

Unter 4.5 wird „Flourid“ ersetzt durch „Fluorid“.

Anlage zur Satzung, letzter Absatz wird wie folgt geändert: „Des Weiteren gilt das Merkblatt M 115-2 der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser, Abfall e.V. (DWA) in der Fassung vom Juli 2005.“ wird ersetzt durch „Des Weiteren gilt das Merkblatt M 115-2 der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser, Abfall e.V. (DWA) in der Fassung vom Februar 2013.“

Artikel II:

Dieser Nachtrag tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

**Nachtrag vom zur Satzung des Kommunalunternehmens
Wirtschaftsbetrieb Hagen, Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Hagen, über
die Entsorgung des Inhalts von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben in
der Stadt Hagen**

Aufgrund der §§ 7, 8, 9 und 114 a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2013 (GV. NRW. 2013, S. 878), der §§ 60, 61 des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBI. I 2009, S. 2585ff, zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.08.2013 – BGBI. I 2013, S. 3180 ff., S. 3180), des § 53 Abs. 1 e Satz 1 LWG NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.03.2013 (GV NRW 2013, S. 135ff.) sowie der Selbstüberwachungsverordnung Abwasser (SüwVO Abw - GV NRW 2013, S. 602 ff. – im Satzungstext bezeichnet als SüwVO Abw NRW 2013) hat der Verwaltungsrat des Wirtschaftsbetriebes Hagen, Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Hagen, in seiner Sitzung am 21.05.2015 die folgende Satzung über die Entsorgung des Inhalts von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben beschlossen. Der Rat der Stadt Hagen hat in seiner Sitzung am 18.06.2015 dieser Satzung zugestimmt und von seinem Weisungsrecht keinen Gebrauch gemacht.“ wird geändert in „Aufgrund der §§ 7, 8, 9 und 114 a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29.09.2020 (GV. NRW. 2020, S. 916) in der jeweils gültigen Fassung, der §§ 60, 61 des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBI. I 2009, S. 2585ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.06.2021 – (BGBI. I 2021, S. 1699 ff), in der jeweils geltenden Fassung, des § 46 Abs. 2 LWG NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Landeswasserrechts vom 04.05.2021 (GV NRW 2021, S.560 ff., ber. GV NRW 2021 S. 718), in der jeweils geltenden Fassung, der Selbstüberwachungsverordnung Abwasser (SüwVO Abw NRW - GV NRW, S. 602 ff. – im Satzungstext bezeichnet als SüwVO Abw NRW) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Landeswasserrechts vom 04.05.2021 (GV NRW.2021, S.560 ff.) in der jeweils geltenden Fassung, hat der Verwaltungsrat des Wirtschaftsbetriebes Hagen, Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Hagen, in seiner Sitzung am 13.06.2022 die folgende Satzung des Kommunalunternehmens Wirtschaftsbetrieb Hagen, Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Hagen, über die Entsorgung des Inhalts von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben beschlossen. Der Rat der Stadt Hagen hat in seiner Sitzung am 23.06.2022 dieser Satzung zugestimmt und von seinem Weisungsrecht keinen Gebrauch gemacht.

Artikel I:

§ 2 Absatz 2 wird wie folgt geändert: „Bei landwirtschaftlichen Betrieben sind Kleinkläranlagen von der Entsorgung ausgeschlossen, bei denen die Pflicht zum Abfahren und Aufbereiten des anfallenden Klärschlammes auf Antrag des Kommunalunternehmens von der zuständigen Behörde gemäß § 53 Abs. 4 Satz 2 LWG NRW auf den Nutzungsberechtigten des Grundstücks übertragen worden ist.“ wird ersetzt durch „Bei landwirtschaftlichen Betrieben sind Kleinkläranlagen von der Entsorgung ausgeschlossen, bei denen die Pflicht zum Abfahren und Aufbereiten des

anfallenden Klärschlammes auf Antrag des Kommunalunternehmens von der zuständigen Behörde gemäß § 49 Abs. 5 LWG NRW auf den Nutzungsberchtigten des Grundstücks übertragen worden ist.“

§ 4 Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt geändert: „Das Kommunalunternehmen kann im Einzelfall den Grundstückseigentümer für das in landwirtschaftlichen Betrieben anfallende Abwasser auf Antrag vom An-schluss- und Benutzungzwang befreien, wenn die Voraussetzungen des § 51 Abs. 2 Nr. 1 LWG NRW gegeben sind.“ wird geändert in „Das Kommunalunternehmen kann im Einzelfall den Grundstückseigentümer für das in landwirtschaftlichen Betrieben anfallende Abwasser auf Antrag vom An-schluss- und Benutzungzwang befreien, wenn die Voraussetzungen des § 49 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 LWG NRW gegeben sind.“

§ 8 Absatz 1 „Im Rahmen der Überwachungspflicht für Kleinkläranlagen nach § 53 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 LWG NRW überprüft das Kommunalunternehmen durch regelmäßige Kontrollen den ordnungsgemäßen Zustand der Kleinkläranlagen. Es kann sich zur Erfüllung dieser Pflicht nach § 53 Abs. 1 Satz 3 LWG NRW Dritter bedienen.“ entfällt ersatzlos.

§ 9 Absatz 1 wird wie folgt geändert: „Für die Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserkanälen, die Schmutzwasser privaten Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben zuleiten, gilt die Verordnung zur Selbstüberwachung von Abwasseranlagen (Selbstüberwachungsverordnung Abwasser – SüwVO Abw NRW 2013). Private Abwasserkanäle sind gemäß den §§ 60, 61 WHG, § 61 Abs. 1 LWG NRW, § 8 Abs. 1 SüwVO Abw NRW 2013 so zu errichten und zu betreiben, dass die Anforderungen an die Abwasserbeseitigung eingehalten werden. Hierzu gehört auch die ordnungsgemäße Erfüllung der Abwasserüberlassungspflicht nach § 53 Abs. 1 c LWG NRW gegenüber dem Kommunalunternehmen.“ wird ersetzt durch „Für die Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserkanälen, die Schmutzwasser privaten Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben zuleiten, gilt die Verordnung zur Selbstüberwachung von Abwasseranlagen (Selbstüberwachungsverordnung Abwasser – SüwVO Abw NRW). Private Abwasserkanäle sind gemäß den §§ 60, 61 WHG so zu errichten und zu betreiben, dass die Anforderungen an die Abwasserbeseitigung eingehalten werden. Hierzu gehört auch die ordnungsgemäße Erfüllung der Abwasserüberlassungspflicht nach § 48 LWG NRW gegenüber dem Kommunalunternehmen.“

§ 9 Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt geändert: „Nach § 7 Satz 1 SüwVO Abw NRW 2013 sind im Erdreich oder unzugänglich verlegte private Abwasserkanäle zum Sammeln oder Fortleiten von Schmutzwasser oder mit diesem vermischt Niederschlagswasser einschließlich verzweigter Leitungen unter der Keller-Bodenplatte oder der Bodenplatte des Gebäudes ohne Keller sowie zugehörige Einstiegeschäfte oder Inspektionsöffnungen zu prüfen.“ wird ersetzt durch „Nach § 7 Satz 1 SüwVO Abw NRW sind im Erdreich oder unzugänglich verlegte private Abwasserkanäle zum Sammeln oder Fortleiten von Schmutzwasser oder mit diesem vermischt Niederschlagswasser einschließlich verzweigter Leitungen unter der Keller-Bodenplatte oder der Bodenplatte des Gebäudes ohne Keller sowie zugehörige Einstiegeschäfte oder Inspektionsöffnungen zu prüfen“

§ 9 Absatz 4 wird wie folgt geändert: „Für welche Grundstücke und zu welchem Zeitpunkt eine Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen durchzuführen ist, ergibt sich aus den §§ 7 bis 9 SüwVO Abw NRW 2013. Nach § 8 Abs. 2 SüwV Abw NRW 2013 hat der Eigentümer des Grundstücks bzw. nach § 8 Abs. 6 SüwVO Abw NRW 2013 der Erbbauberechtigte private Abwasserkanäle, die Schmutzwasser führen, nach ihrer Errichtung oder nach ihrer wesentlichen Änderung unverzüglich von Sachkundigen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik auf deren Zustand und Funktionsstüchtigkeit prüfen zu lassen. Die Prüfpflicht und Prüffristen für bestehende Abwasserkanäle ergeben sich im Übrigen aus § 8 Abs. 3 und Abs. 4 SüwVO Abw NRW 2013. Legt das Kommunalunternehmen darüber hinaus durch gesonderte Satzung gemäß § 53 Abs. 1 e Satz 1 Nr. 1 LWG NRW Prüffristen fest, so werden die betroffenen Grundstückseigentümer bzw. Erbbauberechtigten durch das Kommunalunternehmen hierüber im Rahmen der ihr obliegenden Unterrichtungs- und Beratungspflicht (§ 53 Abs. 1 e Satz 3 LWG NRW) informiert. Das gleiche gilt, wenn das Kommunalunternehmen Satzungen nach altem Recht gemäß § 53 Abs. 1 e Satz 2 LWG NRW fortführt.“ wird ersetzt durch „Für welche Grundstücke und zu welchem Zeitpunkt eine Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen durchzuführen ist, ergibt sich aus den §§ 7 bis 9 SüwVO Abw NRW. Nach § 8 Abs. 1 SüwV Abw NRW hat der Eigentümer des Grundstücks bzw. nach § 8 Abs. 7 SüwVO Abw NRW der Erbbauberechtigte private Abwasserkanäle, die Schmutzwasser führen, nach ihrer Errichtung oder nach ihrer wesentlichen Änderung unverzüglich von Sachkundigen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik auf deren Zustand und Funktionsstüchtigkeit prüfen zu lassen. Die Prüfpflicht und Prüffristen für bestehende Abwasserkanäle ergeben sich im Übrigen aus § 8 Abs. 2 bis § 8 Absatz 5 SüwVO Abw NRW. Legt das Kommunalunternehmen darüber hinaus durch gesonderte Satzung gemäß § 46 Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 LWG NRW Prüffristen fest, so werden die betroffenen Grundstückseigentümer bzw. Erbbauberechtigten durch das Kommunalunternehmen hierüber im Rahmen der ihr obliegenden Unterrichtungs- und Beratungspflicht (§ 46 Absatz 2 Satz 3 LWG NRW) informiert. Das gleiche gilt, wenn das Kommunalunternehmen Satzungen nach altem Recht gemäß § 46 Absatz 2 Satz 2 LWG NRW fortführt.“

§ 9 Absatz 5 Satz 2 „Nach § 8 Abs. 1 Satz 4 SüwVO Abw NRW 2013 gelten die DIN 1986 Teil 30 und die DIN EN 1610 als allgemein anerkannte Regeln der Technik, soweit die SüwVO Abw NRW 2013 keine abweichenden Regelungen trifft.“ entfällt ersatzlos.

§ 9 Absatz 6 wird wie folgt geändert: „Nach § 9 Abs. 2 Satz 1 SüwVO Abw NRW 2013 ist das Ergebnis der Zustands- und Funktionsprüfung in einer Bescheinigung gemäß Anlage 2 der SüwVO Abw NRW 2013 zu dokumentieren. Dabei sind der Bescheinigung die in § 9 Abs. 2 Satz 2 SüwVO Abw NRW 2013 genannten Anlagen beizufügen. Diese Bescheinigung nebst Anlagen ist dem Kommunalunternehmen durch den Grundstückseigentümer oder Erbbauberechtigten (§ 8 Abs. 2 bzw. Abs. 8 SüwVO Abw NRW 2013) auf Verlangen vorzulegen.“ wird wie folgt geändert „Nach § 9 Abs. 2 Satz 1 SüwVO Abw NRW ist das Ergebnis der Zustands- und Funktionsprüfung in einer Bescheinigung gemäß Anlage 2 der SüwVO Abw NRW zu dokumentieren. Dabei sind der Bescheinigung die in § 9 Abs. 2 Satz 2 SüwVO Abw NRW genannten Anlagen beizufügen. Diese Bescheinigung nebst Anlagen ist dem Kommunalunternehmen durch den Grundstückseigentümer oder Erbbauberechtigten (§ 8 Abs. 1 bzw. Abs. 7 SüwVO Abw NRW) auf Verlangen vorzulegen, damit eine zeitnahe Hilfestellung durch das Kommunalunternehmen erfolgen kann.“

§ 9 Absatz 7 wird wie folgt geändert: „Private Abwasserkanäle, die nach dem 01.01.1996 auf Zustand und Funktions-tüchtigkeit geprüft worden sind, bedürfen nach § 11 SüwVO Abw NRW 2013 keiner erneuten Prüfung, sofern Prüfung und Prüfbescheinigung den zum Zeitpunkt der Prüfung geltenden Anforderungen entsprochen haben.“ wird ersetzt durch „Private Abwasserkanäle, die nach dem 01.01.1996 auf Zustand und Funktions-tüchtigkeit geprüft worden sind, bedürfen nach § 11 SüwVO Abw NRW keiner erneuten Prüfung, sofern Prüfung und Prüfbescheinigung den zum Zeitpunkt der Prüfung geltenden Anforderungen entsprochen haben.“

§ 9 Absatz 8 wird wie folgt geändert: „Die Sanierungsnotwendigkeit und der Sanierungszeitpunkt ergeben sich grundsätzlich aus § 10 Abs. 1 SüwVO Abw NRW. Über mögliche Abweichungen von den Sanierungsfristen in § 10 Abs. 1 SüwVO Abw NRW kann das Kommunalunternehmen gemäß § 10 Abs. 2 Satz 1 SüwVO Abw NRW nach pflichtgemäßem Ermessen im Einzelfall entscheiden.“ wird ersetzt durch „Die Sanierungsnotwendigkeit und der Sanierungszeitpunkt ergeben sich grundsätzlich aus § 10 Abs. 1 SüwVO Abw NRW. Über mögliche Abweichungen von den Sanierungsfristen in § 10 Abs. 1 SüwVO Abw NRW kann das Kommunalunternehmen gemäß § 10 Abs. 2 Satz 1 SüwVO Abw NRW nach pflichtgemäßem Ermessen im Einzelfall entscheiden.“

§ 11 wird wie folgt geändert: „Für die Entsorgung der Kleinkläranlagen, die nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik betrieben werden, und der abflusslosen Gruben werden Benutzungsgebühren auf der Grundlage des § 3 der Gebührensatzung des Kommunalunternehmens vom 19.12.2003 in der jeweils gültigen Fassung erhoben. Die Entsorgung der Kleinkläranlagen, die nicht den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen, wird nach dem entstandenen Aufwand abgerechnet.“ wird ersetzt durch „Für die Entsorgung der Kleinkläranlagen, die nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik betrieben werden, und der abflusslosen Gruben werden Benutzungsgebühren auf der Grundlage der Entwässerungsgebührensatzung des Kommunalunternehmens vom 14.12.2018 in der jeweils gültigen Fassung erhoben. Die Entsorgung der Kleinkläranlagen, die nicht den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen, wird nach dem entstandenen Aufwand abgerechnet.“

„§ 12 wird wie folgt geändert: „Die sich aus dieser Satzung für den Grundstückseigentümer ergebenden Rechte und Pflichten geltend entsprechend auch für Wohnungseigentümer, Erbbauberechtigte und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte. Die sich aus den §§ 3, 4, 5, 6 sowie 8 und 9 ergebenden Pflichten gelten auch für jeden schuldrechtlich zur Nutzung Berechtigten sowie jeden tatsächlichen Benutzer.“ wird ersetzt durch „Die sich aus dieser Satzung für den Grundstückseigentümer ergebenden Rechte und Pflichten geltend entsprechend auch für Wohnungseigentümer, Erbbauberechtigte und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte. Die sich aus den §§ 3, 4, 5, 6 sowie 9 ergebenden Pflichten gelten auch für jeden schuldrechtlich zur Nutzung Berechtigten sowie jeden tatsächlichen Benutzer.“

Artikel II:

Dieser Nachtrag tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.